



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss vom 16. August 2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wassergebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Seefeld Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählermiete. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten. Bei Zu-,

Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum, einschließlich Kellerräume und Dachboden.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,00 pro m³ umbauter Raum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe des Wasserzinses

Der Wasserzins beträgt € 0,55 pro m³ Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 55,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet.

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 10 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 200,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro gemessenen bzw. vertraglich vereinbarten Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenliter) zur Verrechnung. Bei einem Spitzenverbrauch über 20 Sekundenliter erhöht sich die Bereitstellungsgebühr auf € 750,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro l/s.

Der Wasserzins für Beschneiungsanlagen beträgt € 0,22 pro m³ Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Geschlossene Wohneinheit

- 1) Unter dem Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Vorschreibung des Wasserzinses erfolgt vierteljährlich, und zwar beginnend Ende Jänner und zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung auf Grund der endgültigen Verbrauchsablesung.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

- 1) Die Zählermiete beträgt pro Jahr für jedes angeschlossene Objekt bei einer Wasserzählerleistung von :

	Beträge inkl. MWSt.
3 m ³ / Stunde	€ 15,00
7 - 20 m ³ / Stunde	€ 45,00
50 mm Durchmesser	€ 140,00
65 – 100 mm Durchmesser	€ 380,00
induktive Durchflussmessung	€ 450,00

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige Verfügungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

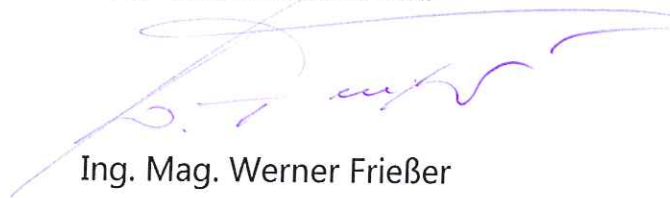
§ 10

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt zugleich die Wassergebührenordnung vom 21.12.2004 und 17.03.2005 außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister

In Kraft getreten mit
06.09.2011